# Amtsblatt
**für den Landkreis Osnabrück**

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 15 | 15. August | 2025


**I n h a l t**


**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände**

208 Samtgemeinde Artland Bekanntmachung Genehmigung 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Artland** 315

209 Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ der **Stadt Fürstenau** gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB 316

210 Bekanntmachung der Auflösung der **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Badbergen-B68**, Landkreis Osnabrück 316

211 Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ortskern Nord“ der **Gemeinde Hilter a.T.W.** 317


**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände**

**208**

## Bekanntmachung
### Genehmigung 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 19.06.2025 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 16.07.2025 (Az.: 6.3-40-34-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,9 ha und betrifft konkret die Grundstücke Gemarkung Herbergen, Flur 6, Flurstücke 574/1, 574/2, 577/1, 577/2, 580/5 tlw. und 580/6.

Das Plangebiet befindet sich am Nordwestrand der engeren Ortslage von Menslage und wird folgendermaßen eingegrenzt:

Im Norden durch den Verlauf der Löninger Straße L 74,

im Osten durch das Objekt „Auf der Bomert 1“ und dem Gewässer „Rechtsseitiger Grundabzug“,

im Süden durch die nördliche und östliche Grundstücksgrenze des Objektes Zur List 2 (Gemarkung Herbergen, Flur 6, Flurstück 581) sowie

im Westen durch den Verlauf der Wegeparzelle Gemarkung Herbergen, Flur 6, Flurstück 576.

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:

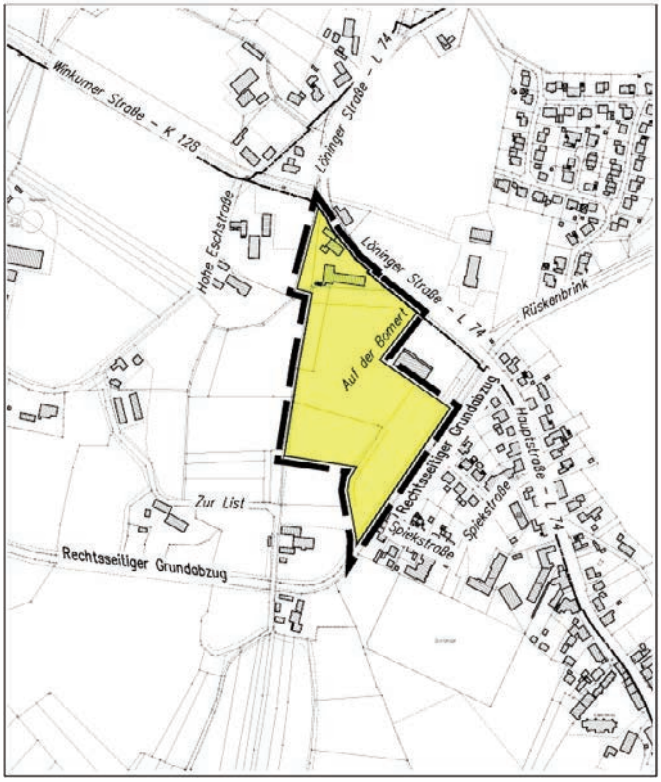


Gegenstand der Bauleitplanung ist die Umzonung von derzeit dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und gewerblichen Bauflächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermärkte“, Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie zu gemischten Bauflächen.

Die genehmigte 34. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Quakenbrück**, 22.07.2025

**Samtgemeinde Artland**
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller



**209**

## Bekanntmachung
### der Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ der Stadt Fürstenau gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ nebst Begründung und Abgrenzungsplan als Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Fürstenaus zwischen den Straßen B 214 „Lingener Straße“ und „Am Klattenpohl“ und umfasst eine Größe von ca. 1,16 ha.

Hintergrund ist der geplante Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Fürstenau, Flur 17, Flurstück 173/15 inklusive der aufstehenden Häuser „Am Klattenpohl 2 und 4“. Durch das Aufstellen einer Außenbereichssatzung soll für das vorgenannte Grundstück die Möglichkeit geschaffen werden das bestehende Grundstück zu teilen und zwei Neubauten errichten zu können.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ (unmaßstäblich):

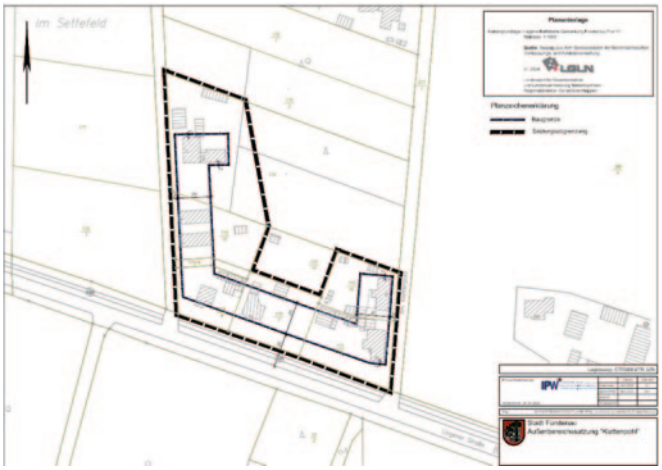


Die Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ einschließlich Begründung und Abgrenzungsplan kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Fürstenau**, den 22.07.2025

**Stadt Fürstenau**
Der Stadtdirektor
(Siegel) Wübbel



**210**

## Bekanntmachung
### Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Badbergen-B68, Landkreis Osnabrück

Die vorgenannte Teilnehmergemeinschaft wird aufgrund des § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), aufgelöst.

**Begründung**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Badbergen-B68, Landkreis Osnabrück ist durch Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück) vom 09.09.2021 rechtskräftig abgeschlossen worden. Da noch Darlehnsverpflichtungen vorhanden waren, blieb die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft ist auf die Gemeinde Badbergen übergegangen.

Die Gemeinde Badbergen hat nunmehr bestätigt, dass die Darlehen vollständig abgelöst sind. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auflösung der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Für die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft ist gem. § 151 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz der

Landkreis Osnabrück zuständig. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Postfach 2509, 49015 Osnabrück), eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

**Osnabrück**, den 23.07.2025

i. A. Guido Recker



**211**

## Bekanntmachung
### der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ortskern Nord“ der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ortskern Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Übersichtsplan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., zwischen der Natruper Straße und der Rankenbachstraße und wird von der Dresdener Straße durchquert.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:

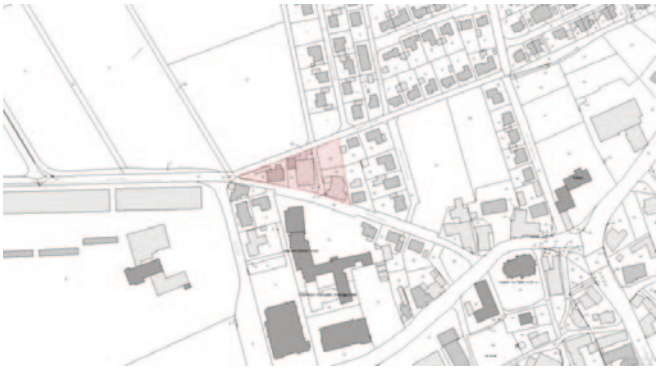

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ortskern Nord“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 102, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ortskern Nord“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der Vorschriften der in § 214 I Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und

3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Hilter a.T.W.**, 24.07.2025

**Gemeinde Hilter a.T.W.**
Der Bürgermeister
Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.